

- A. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
B. Lehrplan für den beruflichen Unterricht
-

Tierpfleger/Tierpflegerin

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

vom 1. Dezember 2000

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 1, 39 Absatz 1 und 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹ über die Berufsbildung (im Folgenden Bundesgesetz genannt)

und die Artikel 1 Absatz 1, 9 Absätze 3–6, 13 und 32 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979²,

den Artikel 50 der Verordnung I vom 10. Mai 2000³ zum Arbeitsgesetz,

verordnet:

1 Ausbildung

11 Lehrverhältnis

Art. 1 Berufsbezeichnung, Beginn und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung ist Tierpfleger/Tierpflegerin.

² Der Tierpfleger arbeitet in Betrieben, die gewerbmässig Tiere züchten, halten und/oder betreuen. Insbesondere umfassen diese Betriebe Versuchstierhaltungen, Tierheime (einschliesslich Heimtierzuchten, Hunde-/Katzensalons, Tierkliniken) sowie Wildtierhaltungen,

Der Tierpfleger betreut, pflegt und überwacht die Tiere, richtet deren Gehege ein und sorgt für deren Wohlbefinden. Er unterstützt den Tierarzt bei der Behandlung und berät die Kunden und Besucher in Tierhaltungsfragen.

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ SR 822.111

³ Die Lehre dauert drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahr der zuständigen Berufsschule. Die ersten beiden Jahre dienen der Grundausbildung, im dritten Lehrjahr werden die Lehrlinge in einem der drei Schwerpunkte Versuchstierhaltung, Tierheime (einschliesslich Heimtierzuchten, Hunde- und Katzensalons und Tierkliniken) oder Wildtierhaltung ausgebildet.

Der Schwerpunkt wird an der Lehrabschlussprüfung berücksichtigt und muss zu Beginn der Lehre angegeben werden.

Art. 2 Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das ganze Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 vermittelt wird und die über die hierfür notwendigen Einrichtungen und Tierarten verfügen⁴.

² Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nach Artikel 5 nicht vermitteln können, dürfen Lehrlinge nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem anderen Betrieb vermitteln zu lassen. Betrieb, Inhalt und Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt.

³ Um eine methodisch richtige Instruktion sicherzustellen, erfolgt die Ausbildung nach einem Modell-Lehrgang⁵, der auf Grund von Artikel 5 dieses Reglements ausgearbeitet worden ist.

⁴ Die Eignung eines Lehrbetriebes wird durch die zuständige kantonale Behörde in Absprache mit dem Veterinäramt festgestellt. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes.

Art. 3 Ausbildungsberechtigung und Höchstzahl der Lehrlinge

¹ Zur Ausbildung von Lehrlingen sind berechtigt:

- a. gelernte Tierpfleger mit mindestens 2-jähriger Berufspraxis;
- b. Personen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschul- oder Fachhochschulausbildung, sofern sie seit mindestens zwei Jahren als Fachpersonen im Bereich der Pflege bzw. Behandlung von Tieren tätig sind;
- c. gelernte Angehörige verwandter Berufe⁶, die mindestens 4 Jahre im ausbildungsbezogenen Berufsfeld gearbeitet haben.

² Ein Lehrbetrieb darf ausbilden:

Einen Lehrling, wenn ständig eine Fachperson beschäftigt ist; ein zweiter Lehrling darf seine Lehre beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr eintritt;

zwei Lehrlinge, wenn ständig mindestens drei Fachpersonen beschäftigt sind;

einen weiteren Lehrling auf je weitere zwei Fachpersonen.

⁴ Ein Verzeichnis der Anforderungen und Mindesteinrichtungen inkl. Notfallkonzepte und Tierarten kann beim Sekretariat des Dachverbandes für die Berufsbildung in Tierpflege (DBT) bezogen werden.

⁵ Der Modell-Lehrgang kann beim Sekretariat des DBT bezogen werden.

⁶ Richtlinien für Ausbildungsberechtigung können beim Sekretariat des DBT bezogen werden.

³ Als Fachpersonen für die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge gelten Personen nach Absatz 1.

⁴ Die Lehrlinge sollen so eingestellt werden, dass sie sich gleichmässig auf die Lehrjahre verteilen.

12 Ausbildungsprogramm für den Betrieb

Art. 4 Allgemeine Richtlinien

¹ Die Lehrlinge werden fachgemäss, systematisch und verständnisvoll ausgebildet. Die Ausbildung vermittelt berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse und fördert die Aneignung berufsübergreifender Fähigkeiten und die Persönlichkeitsentfaltung. Sie verschafft den Lehrlingen Handlungs- und Sozialkompetenzen für die nachfolgende Berufsausübung und die berufliche Fort- und Weiterbildung.

² Der Betrieb stellt einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung.

³ Arbeitssicherheits-, Unfallverhütungs-, Gesundheits- und Umweltschutzmassnahmen werden während der gesamten Ausbildung beachtet und eingehalten. Entsprechende Vorschriften und Empfehlungen werden den Lehrlingen rechtzeitig abgegeben und erklärt. Die Lehrlinge werden angehalten, aussergewöhnliche Beobachtungen dem Ausbilder sofort zu melden.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten werden alle Arbeiten abwechselnd wiederholt. Die Lehrlinge müssen so ausgebildet werden, dass sie am Ende alle im Ausbildungsprogramm aufgeführten Arbeiten selbstständig und in angemessener Zeit ausführen können.

⁵ Die Lehrlinge führen ein Arbeitsbuch⁷, in dem sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Berufskenntnisse, aussergewöhnliche Beobachtungen und ihre Erfahrungen festhalten. Die Ausbilder kontrollieren und unterzeichnen das Arbeitsbuch periodisch, wenigstens einmal pro Quartal. Das Arbeitsbuch darf an der Prüfung im Fach «Praktische Arbeiten» als Hilfsmittel verwendet werden.

⁶ Die Lehrmeister halten den Ausbildungsstand der Lehrlinge periodisch, in der Regel jedes Semester, in einem Ausbildungsbericht⁸ fest, den sie mit ihnen besprechen. Der Bericht ist der gesetzlichen Vertretung zur Kenntnis zu bringen.

⁷ Im Lehrbetrieb, der über eine Giftbewilligung verfügt, kann der Lehrling unter Anleitung mit giftigen Produkten umgehen. Das Recht, eine Bewilligung zum Verkehr mit Giften zu erlangen⁹, kann jedoch nur in einem Fortbildungskurs des BAG erlangt werden.

⁸ Im Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 sind Tätigkeiten enthalten, die nach Artikel 47 Buchstabe b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz für Jugendliche als verboten gelten. Die Ausübung dieser Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung wird hiermit, gestützt auf Artikel 50 der genannten Verordnung, bewilligt.

⁷ Ein Muster eines Arbeitsbuches kann beim Sekretariat des DBT oder bei der Deutschschweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (DBK) bezogen werden.

⁸ Formulare für den Ausbildungsbericht können beim kant. Amt für Berufsbildung bezogen werden.

⁹ SR 813.0

Art. 5 Betriebliche Ausbildungsziele

¹ Die Ausbilder achten bei der Umsetzung der betrieblichen Ausbildungsziele auf eine Koordination mit den Einführungskursen und dem beruflichen Unterricht.

² Das Ausbildungsprogramm ist lernzielorientiert formuliert. Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von den Lehrlingen verlangten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten am Ende einer Ausbildungsperiode oder eines vermittelten Sachgebiets. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

³ In den beiden ersten Lehrjahren wird das Schwergewicht auf die Grundfertigkeiten gelegt, die allen Bereichen der Tierpflege gemeinsam sind. Im dritten Lehrjahr richtet sich die Arbeit nach dem gewählten Schwerpunkt.

1. Lehrjahr

Betriebliche Administration

Richtziele – Grundkenntnisse der Betriebsadministration erwerben
– schriftliche Arbeiten unter Anleitung ausführen.

Informationsziele – Kundenkartei, Tagebuch, Tierbestandeskontrolle, Protokollführung gemäss Anleitung durchführen
– wichtige Gesundheitsschutz-, Unfallverhütungs- und Erste-Hilfe-Massnahmen kennen und anwenden
– Kommunikations- und Datenverarbeitungsmittel adäquat nutzen
– Informationswege befolgen.

Tierkunde

Richtziel – Tiere beobachten und besondere Vorkommnisse mitteilen.

Informationsziele – Körperbau und Funktion am Tier kennen, Alter, Geschlecht, Kondition beurteilen
– normales Verhalten der im Betrieb vorhandenen Tiere charakterisieren
– abweichendes Verhalten von Tieren erkennen
– Verträglichkeit bzw. Unverträglichkeit von Sozialpartnern einschätzen
– wichtigste Tierarten bzw. Rassen im Betrieb erkennen
– Beobachtungen protokollieren.

Tierhaltung

Richtziel – Grundsätze der artgerechten Tierhaltung anwenden.

Informationsziele – Einrichtungen, einfache Maschinen und Geräte kennen und bedienen
– Haltungseinheiten (Einstreu, Struktur, Möglichkeiten zur Bewegung, zum Klettern, zum Rückzug, Mikroklima) herrichten
– mikroklimatische Bedingungen entsprechend den Bedürfnissen der Tiere überprüfen
– Nahrungsbedürfnisse der wichtigsten Tierarten kennen und bei der Fütterung berücksichtigen

- unterschiedliche Futtermittel zubereiten
- Futter entsprechend den Bedürfnissen der Tiere (Tierart, Alter, Verträglichkeit) verabreichen
- Futtermittel fachgerecht lagern
- einfache Tierpflege z. B. Fellpflege, Krallenkontrolle durchführen
- Tiere wägen, messen und kennzeichnen
- grundlegende Techniken der fachgerechten Tötung beschreiben.

Hygiene

Richtziel

- Grundbegriffe der persönlichen und betrieblichen Hygiene kennen und beachten.

Informationsziele

- Grundlagen der Quarantäne und Isolierungen anwenden
- Reinigungs- und Desinfektionslösungen herstellen
- Tierunterkünfte korrekt reinigen und desinfizieren
- Lösungen und Material ohne Gefährdung der Umwelt beseitigen bzw. entsorgen.

2. Lehrjahr

Betriebliche Administration

Richtziele

- im ersten Lehrjahr erworbene Kenntnisse der Betriebsadministration vertiefen
- einfache schriftliche Arbeiten selbstständig erledigen
- sich im Team integrieren.

Informationsziele

- Betriebsabläufe kennen und selbstständig befolgen
- Protokoll und Tierbestandeskontrolle führen
- Kommunikationsmittel entsprechend den Bedürfnissen wählen und benützen
- gute Zusammenarbeit pflegen
- kundenorientiert und besucherfreundlich handeln.

Tierkunde

Richtziel

- wichtigste Tierarten und -rassen bzw. Labortierstämme kennen.

Informationsziele

- Anforderungen an die Tierzucht kennen, Fortpflanzungszyklen beachten und Zuchtmethoden entsprechend wählen
- Trächtigkeitsmerkmale und Geburtsgeschehen erkennen und erläutern
- Zuchten überwachen
- Grundzüge des Ethogramms einiger im Betrieb gehaltener Tiere beschreiben, Verhaltenselemente erkennen und diese Kenntnis anwenden
- Kenntnisse über das Normalverhalten vertiefen und Verhaltensänderungen, insbesondere Anzeichen von Angst, Schmerz und Leiden, erkennen
- Ursachen von Unverträglichkeit zwischen Tieren kennen und Massnahmen ableiten

- praktische Kenntnisse im Umgang mit der Haltung von verschiedenen Tierarten (Grundkenntnisse über Säugetiere, Vögel, Amphibien/Reptilien und Fische sowie deren Herkunft) ergänzen und erweitern.

Tierhaltung

Richtziel

- Kenntnisse der Tierhaltung vertiefen und die unter Aufsicht erworbenen Fertigkeiten selbstständig anwenden.

Informationsziele

- Eigenschaften der Materialien für Gehegebau und -einrichtung kennen
- Ansprüche der Tiere an ihren Lebensraum kennen und Unterkünfte und Gehege entsprechend herrichten
- Tiere für den Transport vorbereiten, z. B. einfangen und fixieren
- Transportbehälter herrichten und Tiere einsetzen
- Pflegebehandlungen nach Anweisung des Tierarztes durchführen
- Medikamente oder Wirksubstanzen nach Anweisung des Tierarztes oder des Vorgesetzten verabreichen.

Hygiene

Richtziele

- die den verschiedenen Arbeiten entsprechende Hygieneanforderungen selbstständig einhalten
- Tierkörper und Material entsorgen.

Informationsziele

- Tiere absondern
- häufigste Krankheiten beim Tier kennen und wichtigste Symptome kranker Tiere beschreiben
- Vorgehen beim Einsenden von Tierkadavern zur pathologischen Abklärung (z. B. Tollwut) erklären
- Vorsichtsmassnahmen beim Umgang mit pathogenen und gefährlichen Substanzen kennen und einhalten
- kontaminiertes Material ohne Gefährdung der Umwelt entsorgen
- Tierkörper beseitigen
- unter Isolationsbedingungen korrekt arbeiten.

3. Lehrjahr

Im dritten Lehrjahr werden die Informationsziele nach Schwerpunkt vermittelt. Sie sind hier allgemein gehalten, da die Grundlagen allen Fachrichtungen gemeinsam sind. In der fachspezifischen Umsetzung können aber erhebliche Unterschiede zwischen den Schwerpunkten vorhanden sein.

Betriebliche Administration

Richtziele

- die anvertraute Arbeit selbstständig ausführen und dokumentieren
- einfache Planungsarbeiten selbstständig durchführen
- Teamarbeit fördern.

Informationsziele

- eigene Arbeiten in Zusammenarbeit mit der Ausbildungsperson beurteilen, kontrollieren und entsprechende

- Massnahmen ergreifen
- Lieferungen annehmen
- Tiere und Material bereitstellen
- internationale Transporte vorbereiten
- Fachpersonen kurzfristig vertreten
- Besuchern Auskunft erteilen
- moderne Kommunikations- und Planungsmittel einsetzen
- berufsbezogene rechtliche Bestimmungen kennen und anwenden
- Unstimmigkeiten im Team erkennen und ansprechen
- Bereitschaft zur Bewältigung von Konfliktsituationen zeigen.

Tierkunde/Tierhaltung

Richtziel

- Kenntnisse im Schwerpunkt vertiefen.

Informationsziele

- Kenntnisse der Biologie anwenden und die Ansprüche der im Betrieb gehaltenen Tierarten selbstständig erfüllen
- ethologische Erkenntnisse in der Tierhaltung umsetzen
- Haltungseinheiten (Gehege, Aquarien, Terrarien) für Tiere und Betrachter optimal einrichten
- tierpflegerische Massnahmen entsprechend den Bedürfnissen der Tiere ableiten, darüber Auskunft geben und begründen.

Hygiene

Richtziel

- Hygiene-Massnahmen planen und durchführen.

Informationsziele

- Vorrichtungen zur Aufrechterhaltung eines definierten Hygienestatus betreiben und Proben zur Hygienekontrolle entnehmen
- Massnahmen zur Verhütung von Krankheiten treffen
- Tiere vor und nach operativen Eingriffen betreuen und Tiere nach Anweisung des Tierarztes medizinisch versorgen
- Programme zur Bekämpfung von Schädlingen, Parasiten und endemischer Krankheiten befolgen
- notwendige Konsultationen des Tierarztes veranlassen bzw. Empfehlungen mit dem Auftraggeber besprechen.

13 Ausbildung in der Berufsschule

Art. 6 Berufsschule

Die Berufsschule erteilt den Pflichtunterricht nach dem Lehrplan des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie¹⁰.

¹⁰ Anhang zu diesem Reglement

2 Lehrabschlussprüfung

21 Durchführung

Art. 7 Allgemeines

¹ An der Lehrabschlussprüfung sollen die Lehrlinge zeigen, ob sie die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht haben.

² Die Kantone führen die Prüfung durch.

Art. 8 Organisation

¹ Die Prüfung wird im Lehrbetrieb, in einem anderen geeigneten Betrieb oder in einer Berufsschule durchgeführt. Den Lehrlingen müssen ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien und Hilfsmittel sie mitbringen müssen.

² Die Lehrlinge erhalten die Prüfungsaufgaben erst bei Beginn der Prüfung. Sie werden ihnen, so weit notwendig, erklärt.

³ Das während der Lehrzeit geführte Arbeitsbuch darf bei der Prüfung im Fach «Praktische Arbeiten» als Hilfsmittel verwendet werden.

⁴ Der Schwerpunkt wird an der Lehrabschlussprüfung berücksichtigt.

Art. 9 Expertentätigkeit

¹ Die Ernennung zum Experten oder zur Expertin erfolgt durch die kantonale Behörde. In erster Linie werden Absolventen und Absolventinnen von Expertenkursen beigezogen.

² Mindestens ein Mitglied des Expertenteams überwacht gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten und hält die Beobachtungen schriftlich fest. Es sorgt dafür, dass sich die Lehrlinge mit allen vorgeschriebenen Arbeiten während einer angemessenen Zeit beschäftigen, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung möglich ist. Es macht darauf aufmerksam, dass nicht bearbeitete Aufgaben mit der Note 1 bewertet werden.

³ Mindestens zwei Expertenmitglieder beurteilen und bewerten die Prüfungsarbeiten.

⁴ Mindestens zwei Expertenmitglieder nehmen die mündlichen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.

⁵ Das Expertenteam prüft die Lehrlinge ruhig und wohlwollend und bringt Bemerkungen sachlich an.

⁶ Einwendungen der Lehrlinge, in grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse nicht eingeführt worden zu sein, können nicht berücksichtigt werden. Dieser Sachverhalt sowie an der Prüfung festgestellte Mängel in der betrieblichen oder schulischen Ausbildung werden aber im Prüfungsbericht festgehalten.

⁷ Notenformular und Prüfungsbericht werden unterzeichnet und der zuständigen kantonalen Behörde nach der Prüfung unverzüglich zugestellt.

22 **Prüfungsfächer und Prüfungsstoff**

Art. 10 Prüfungsfächer

¹ Die Prüfung ist in folgende Fächer unterteilt und dauert:

- a. Praktische Arbeiten etwa 5 Stunden;
- b. Berufskennntnisse etwa 4 Stunden;
- c. Allgemeinbildung (nach dem Reglement über das Fach Allgemeinbildung an der Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen).

Art. 11 Prüfungsstoff

¹ Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Richtziele von Artikel 5 und des Lehrplans. Die Informationsziele dienen als Grundlagen für die Aufgabenstellung.

Praktische Arbeiten

² Der Lehrling muss eine oder mehrere zusammenhängende Arbeiten, welche alle vier Bereiche Tierhaltung, Tierkunde, Hygiene und betriebliche Administration umfassen, ausführen. Die Arbeiten sind auf den gewählten Schwerpunkt zu beziehen.

Berufskennntnisse

³ Es werden Kenntnisse der Hygiene und Krankheitslehre, der Vorschriften und Informationen, der biologischen Grundlagen sowie der angewandten Tier- und Berufskunde und der Kommunikation geprüft. Die Prüfung wird schriftlich und/oder mündlich durchgeführt. Die Mehrheit der Aufgaben ist auf den gewählten Schwerpunkt zu beziehen.

23 **Beurteilung und Notengebung**

Art. 12 Beurteilung

¹ Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern und Positionen bewertet:

1. Prüfungsfach: *Praktische Arbeiten*

- Pos. 1 Dispositionen
- Pos. 2 Durchführung
- Pos. 3 Berichterstattung.

2. Prüfungsfach: *Berufskennntnisse*

- Pos. 1 Grundlagenkenntnisse (Hygiene und Krankheitslehre, Vorschriften und Informationen, biologische Grundlagen)
- Pos. 2 angewandte Tier- und Berufskunde sowie Kommunikation (zählt doppelt).

² Die Leistungen in jeder Prüfungsposition werden nach Artikel 13 bewertet. Werden zur Ermittlung der Positionsnote vorerst Teilnoten gegeben, so werden diese entsprechend ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Position berücksichtigt¹¹.

³ Die Fachnoten sind das Mittel aus den Positionsnoten. Sie werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 13 Notenwerte

¹ Die Leistungen werden mit Noten von 1 bis 6 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

² Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 14 Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden Fachnoten ermittelt:

- Praktische Arbeiten (zählt doppelt)
- Berufskennnisse
- Berufskundlicher Unterricht (Erfahrungsnote der Berufsschule)
- Allgemeinbildung.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Fachnote «Praktische Arbeiten» noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreiten.

⁴ Die Fachnote «Berufskundlicher Unterricht» ist das Mittel der beiden folgenden Noten:

- a. Erfahrungsnote, ermittelt aus allen Semesterzeugnisnoten der Unterrichtsfächer Grundlagenkenntnisse und Berufskennnisse;
- b. Im Rahmen des schulinternen Schlusstests erzielte Note, welche am Ende des vierten Semesters über die Unterrichtsfächer Grundlagenkenntnisse durchgeführt wird.

⁵ Bei folgenden Kandidaten entfällt die Fachnote «Berufskundlicher Unterricht». An ihrer Stelle wird die Fachnote «Berufskennnisse» doppelt gezählt:

¹¹ Notenformulare können beim Sekretariat des DBT bezogen werden.

Kandidaten nach Artikel 41 Absatz 1 des Bundesgesetzes, Absolventen einer Zweitlehre oder einer verkürzten Lehre, welche für weniger als die halbe Lehrzeit Semesternoten nachweisen können und/oder den schulinternen Schlusstest über die Unterrichtsfächer Grundlagenkenntnisse nicht absolviert haben.

⁶ Bei Repetenten mit einer ungenügenden Fachnote «Berufskundlicher Unterricht», welche den Unterricht nicht wieder besuchen, bleibt die an der Prüfung erzielte Fachnote «Berufskundlicher Unterricht» bestehen. Wenn sie den Unterricht während mindestens zwei Semestern wieder besucht haben, zählen allein die neuen Erfahrungsnoten (ohne Note aus dem Schlusstest nach Abs. 4 Bst. b) als Fachnote «Berufskundlicher Unterricht».

Art. 15 Fähigkeitszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Gelernter Tierpfleger/Gelernte Tierpflegerin» zu führen.

Art. 16 Rechtsmittel

Beschwerden betreffend die Lehrabschlussprüfung richten sich nach kantonalem Recht.

3 **Schlussbestimmungen**

Art. 17 Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Ausbildung treten am 1. Januar 2001 in Kraft, diejenigen über die Lehrabschlussprüfung am 1. Januar 2004.

1. Dezember 2000

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Pascal Couchepin

Tierpfleger/Tierpflegerin

B

Lehrplan für den beruflichen Unterricht

vom 1. Dezember 2000

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),

gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹² über die Berufsbildung

und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 1976¹³ über Turnen und Sport an Berufsschulen,

verordnet:

1 Grundsätze

11 Allgemeine Bildungsziele

Die Berufsschule vermittelt den Lehrlingen die notwendigen theoretischen Berufskennnisse und die Allgemeinbildung sowie Turnen und Sport. Sie fördert berufsübergreifende Fähigkeiten und unterstützt die Persönlichkeitsentfaltung.

Berufsschule, Lehrbetriebe und Verantwortliche der Einführungskurse streben auf allen Ebenen eine enge Zusammenarbeit in fachlicher und organisatorischer Hinsicht an.

12 Organisation

Die Berufsschule unterrichtet nach diesem Lehrplan und berücksichtigt bei der Gestaltung des Unterrichts die in Artikel 5 des Ausbildungsreglements den einzelnen Lehrjahren zugeordneten Lernziele. Die auf dieser Grundlage erstellten schulinternen Arbeitspläne werden Lehrbetrieben auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Klassen werden nach Lehrjahren gebildet. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BBT.

Der Pflichtunterricht wird nach Möglichkeit auf einen ganzen und einen halben Schultag angesetzt. Ein ganzer Schultag darf, einschliesslich Turnen und Sport, nicht mehr als neun, ein halber nicht mehr als fünf Lektionen umfassen¹⁴.

¹² SR 412.10

¹³ SR 415.022

¹⁴ Wird der berufliche Unterricht an interkantonalen Fachkursen erteilt, richtet sich die Schulorganisation nach dem Reglement über die Durchführung dieser Kurse.

Der Besuch des Berufsmittelschulunterrichts während der Lehre muss bei der Ansetzung des Fachkundeunterrichts auf die einzelnen Lehrjahre gewährleistet sein.

13 Lektionentafel

Die Zahl der Lektionen ist verbindlich. Die Verteilung auf die Lehrjahre erfolgt nach regionalen Gegebenheiten und grundsätzlich in Absprache mit den zuständigen Behörden und Lehrbetrieben.

Fächer	Lehrjahre			Total Lektionen	
	1	2	3		
141	Grundlagenkenntnisse*				
141.1	Rechnen und Informatik	40		40	
141.2	Hygiene und Krankheitslehre	40		40	
141.3	Vorschriften und Informationen	40		40	
141.4	Biologische Grundlagen	80	120	200	
141.5	Englisch oder 2. Landessprache		80	40	120
142	Berufskennnisse				
142.1	Angewandte Tier- und Berufskunde ¹⁵			120	120
142.2	Kommunikation			40	40
143	Allgemeinbildung	120	120	120	360
144	Turnen und Sport	40	40	40	120
Total		360	360	360	1080
Anzahl Schultage/Woche		1	1	1	

* Schultest am Ende des vierten Semesters

14 Unterricht

Der Lehrplan ist lernzielorientiert formuliert. Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von den Lehrlingen am Ende der Ausbildung verlangten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

141 Grundlagenkenntnisse (440 Lektionen)

141.1 Rechnen und Informatik (40 Lektionen)

Richtziele

- berufliche Rechenprobleme mittels üblicher Hilfsmittel lösen
- Rechenresultate durch Abschätzen überprüfen und in sinnvoller Genauigkeit angeben
- den Computer als Werkzeug einsetzen.

¹⁵ Nach Schwerpunkt der Ausbildung getrennt.

Informationsziele

- Grundrechenarten mit Zahlen und Buchstaben anwenden
- in den SI-Einheiten rechnen
- Mittelwerte berechnen
- mit Konzentrationen rechnen, Dosierungen berechnen
- Verdünnungen, Verdünnungsreihen, Mischungen berechnen
- den Computer als Werkzeug anhand praktischer Beispiele einsetzen.

141.2 Hygiene und Krankheitslehre (40 Lektionen)

Richtziele

- mit den Grundsätzen der Hygiene vertraut werden
- wichtigste Infektionskrankheiten von Tieren und Menschen, insbesondere Zoonosen, deren Erreger und deren Übertragungswege beschreiben
- Ursachen von Allergien nennen.

Informationsziele

Grundlegende Begriffe der Hygiene

- Anforderungen an die persönliche Hygiene sowie Raumhygiene erklären
- Desinfektions- und Sterilisationsverfahren beschreiben
- Desinfektionsmittel zubereiten, für Mensch und Tier gefahrlos anwenden und korrekt entsorgen
- Massnahmen zum Gesundheitsschutz, zur Unfallverhütung und der ersten Hilfe zeigen
- Schutzmassnahmen gegen Infektionskrankheiten und Allergien erläutern
- die Bedeutung der Prävention erklären.

Grundlegende Begriffe der Krankheitslehre

- Veränderungen im Allgemeinbefinden sowie Verhaltensstörungen der Tiere nennen
- Begriffe «Infektion», «Infektionsweg» und «Inkubationszeit» erklären
- Krankheitserreger aufzählen
- wichtigste Krankheiten (erb-, erreger-, haltungs- und fütterungsbedingt) exemplarisch aufzählen und kurz beschreiben (Symptome, Behandlung)
- Vermeidung von Krankheiten und Verhaltensstörungen beschreiben
- wichtigste Medikamentengruppen aufzählen
- Massnahmen der situationsgerechten Tierkörperbeseitigung nennen.

141.3 Vorschriften und Informationen (40 Lektionen)

Richtziele

- ethische, rechtliche, organisatorische und technische Kenntnisse in die Berufspraxis übertragen.

Informationsziele

Ethische und rechtliche Grundlagen

- Entwicklung der Beziehung Tier–Mensch darlegen
- Ziele des Tier- und Artenschutzes und relevante Erlasse erklären
- Informationen zu Fragen des Tierschutzes, des Artenschutzes und der Tierseuchen in den entsprechenden Gesetzestexten nachschlagen
- Aufgaben der relevanten Stellen beschreiben.

Grundsätze der Betriebsführung

- Anforderungen an Tagebuch- und Protokollführung nennen
- Methoden der Bewirtschaftung von Materiallager und Tierbestand zuordnen
- Vorbereitungs- und Kontrollarbeiten zum Tiertransport aufzählen (inkl. Import und Export)
- Aufbau und Organisation des eigenen Betriebs erklären
- Information an Vorgesetzte/Tierarzt mündlich und schriftlich weitergeben.

Geräte und Einrichtungen

- Vorsichtsmaßnahmen zum Betrieb von Geräten (z. B. elektrische) kennen und erklären
- wichtigste physikalische und chemische Eigenschaften der häufig verwendeten Materialien (Metalle, Kunststoffe, Holz, Beläge) kennen
- Sicherheitsvorschriften beim Betrieb von Hochdruckreinigern erklären
- Methoden zur Kennzeichnung von Tieren erklären.

141.4 Biologische Grundlagen (200 Lektionen)

Richtziele

- wichtigste physiologische Grundlagen verstehen
- mit den biologischen Grundlagen des Lebens vertraut werden
- Beziehungen zwischen Tier und Lebensraum aufzeigen
- Verhalten als Anpassung verstehen
- grundlegende Bedürfnisse der Tiere kennen
- den Ansprüchen in künstlicher Umgebung gerecht werden.

Informationsziele

Grundlegende Begriffe

- grundlegende physikalische Begriffe (Kraft, Arbeit, Energie, Leistung) erklären
- grundlegende Begriffe der Chemie und Biochemie (Stoff, Atom, Molekül, chemische Reaktion, DNS, Aminosäure, Eiweiss, Fett, Kohlenhydrat, Enzym) anwenden
- Kennzeichen des Lebens nennen
- Systematische Merkmale von Pflanzen und Tieren nennen
- Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie an Beispielen erklären.

Vergleichende Anatomie und Physiologie der Wirbeltiere

- Zusammenhang von Zelle, Gewebe, Organ und Organsystem erklären
- Bedeutung der verschiedenen Organsysteme nennen
- Besonderheiten verschiedener Tierklassen nennen.

Genetik

- die Begriffe der Genetik erläutern und miteinander in Beziehung setzen
- die Vorgänge der Kern- und Zellteilung erklären
- die Bedeutung von Vererbungsgesetzen aufzeigen.

Fortpflanzung und Fortpflanzungstechniken

- natürliche Fortpflanzung von Tieren erläutern
- die Entwicklung ausgewählter Tierarten beschreiben
- aktuelle Fortpflanzungstechniken erläutern
- Möglichkeiten der Geburtenkontrolle (Vor- und Nachteile) nennen.

Tierzucht

- Methoden der Tierzucht nennen
- Anzeichen der Paarungsbereitschaft, die Arten der Verpaarung, den Verlauf der Trächtigkeit und der Geburt exemplarisch beschreiben
- Kriterien der erfolgreichen Aufzucht und Betreuung von Jungtieren nennen.

Grundlagen der Ethologie

- wichtigste Begriffe der Ethologie erklären
- Bedeutung der angeborenen und erworbenen Komponenten des Verhaltens an Beispielen erörtern
- Vor- und Nachteile verschiedener Beobachtungstechniken nennen
- arttypische Bedürfnisse in Bezug auf soziales und nicht soziales Verhalten nennen
- Lebensweise von Tieren verschiedener Wirbeltierordnungen unter natürlichen Lebensbedingungen beschreiben.

Ökologie

- biotische und abiotische Umwelt unterscheiden
- Begriffe der Ökologie erklären
- Kreisläufe der Natur an Beispielen erläutern
- Grundlagen der Bedeutung von Populationen im Ökosystem nennen
- Verbreitung von ausgewählten Tierarten beschreiben
- Eigenschaften der wichtigsten in der Tierhaltung eingesetzten Pflanzen nennen.

Biologische Kenndaten einzelner Tierarten

- Grössenordnungen von Zuchtdaten und Lebensdauer nennen
- Daten zu Physiologie, Verhalten, Haltung und Zucht in der Fachliteratur bzw. mit Computer nachschlagen
- bekannte Vertreter der Gifttiere nennen und deren Haltungsanforderungen erläutern.

Ansprüche der Tiere an ihren Lebensraum

- tiergerechte Gehegeeinrichtungen begründen
- individuelle Bedürfnisse nach Schutz, Rückzug und Ruhe begründen
- Vor- und Nachteile verschiedener Gehegearten diskutieren
- Auswirkungen des Zusammenlebens von Pflanzen, Tieren und Menschen erläutern.

Tierernährung

- Inhaltsstoffe des Futters nennen und deren Bedeutung aufzeigen
- Konsequenzen einer ausgewogenen bzw. falschen Ernährung aufzeigen
- Fälle, in denen eine Diät angezeigt ist, begründen
- an ausgewählten Tierarten Nahrungsaufnahme und -verwertung in Bezug auf physiologische und verhaltensbezogene Bedürfnisse nennen
- Futtermittel richtig konservieren und lagern; mögliche Folgen von Verderbnis erläutern
- Futter nach Aussehen, Beimischungen, Geruch und Konsistenz beurteilen.

141.5 Englisch oder eine zweite Landessprache (120 Lektionen)

Richtziele

- über einen elementaren und fachlichen Wortschatz verfügen, um Fachliteratur, die in englischer oder in der zweiten Landessprache abgefasst ist, sinngemäss zu verstehen
- sich in alltäglichen Situationen in der Arbeitswelt verständigen.

Informationsziele

- einen fachlichen Fremdsprachetext sinngemäss in der ersten Landessprache schriftlich und mündlich wiedergeben
- ein zweisprachiges Wörterbuch sowie Fachliteratur anwenden
- berufliche Äusserungen und Anweisungen inhaltlich erfassen
- an einem einfachen Fachgespräch aktiv teilnehmen.

142 Berufskennnisse (160 Lektionen)

142.1 Angewandte Tier- und Berufskunde (120 Lektionen)

Im Fach «Angewandte Tier- und Berufskunde» werden die in den ersten beiden Jahren erworbenen allgemeinen Kenntnisse, die jeder Tierpfleger/jede Tierpflegerin haben muss, im spezifischen Arbeitsbereich vertieft. Der Bezug zu den Grundkenntnissen muss ersichtlich sein. Die «Angewandte Tier- und Berufskunde» wird nach Schwerpunkten getrennt vermittelt.

Richtziele

- allgemeine Kenntnisse durch Anwendungswissen im spezifischen Fachbereich vertiefen
- Kenntnisse reflektieren und im Lehrbetrieb praktisch umsetzen.

142.1a Informationsziele im Schwerpunkt Versuchstierhaltung:

Kenntnis der wichtigsten Versuchstierarten und Labortierstämme

- die wichtigsten Maus- und Rattenstämme kennen und ihre Besonderheiten erklären
- Vertreter der verschiedenen Wirbeltierklassen und Säugetierordnungen nennen und deren Biologie exemplarisch erläutern.

Tierhaltung

- Anforderungen an die Haltung der verschiedenen Tierarten und -stämme exemplarisch erklären
- tiergerechte Fütterung an ausgewählten Beispielen erklären
- die wichtigen Umweltfaktoren nennen und deren Bedeutung diskutieren
- Käfige tiergerecht und entsprechend den Hygieneanforderungen einrichten und Varianten mit deren Vor- und Nachteilen diskutieren.

Zucht von Versuchstieren

- verschiedene Inzucht- und Auszuchtmethoden und deren Vor- und Nachteile erklären
- die Bedeutung künstlicher Reproduktionsmethoden, z. B. den Embryotransfer, an einem Beispiel erklären

- Die Vor- und Nachteile der Kryokonservierung nennen
- gentechnisch veränderte Tiere rein züchten und die Bedeutung der Typisierung erklären
- Methoden der Zuchtkontrolle erklären.

Desinfektion und Sterilisation

- verschiedene Desinfektionsmethoden und deren Einsatzgebiet nennen
- Sterilisationsmethoden und deren Einsatzgebiet nennen und die entsprechenden Funktionskontrollen erklären
- Funktionsweise eines Autoklaven erklären und die Anwendungen der wichtigsten Programme nennen
- Gefahren für Mensch und Tier besprechen.

Separierungseinheiten

- den Begriff OHB-Bereich (optimaler hygienischer Bereich) definieren und die Bedeutung für die Tierhaltung erklären
- den Begriff SPF-Anlage (spezifiziert pathogenfrei) definieren, den Betrieb einer SPF-Anlage erklären
- die Funktionsweise eines Isolators und die Arbeitsschritte zur korrekten Bedienung erklären.

Krankheiten

- Symptome wichtiger Infektionskrankheiten und nicht infektiöser Erkrankungen beschreiben.

Durchführung von Tierversuchen

- den Begriff «Gute Labor Praxis» (GLP) erklären und die wichtigsten Implikationen für die Arbeit nennen
- den Begriff der 3R (reduce, replace, refine) erklären und die Bedeutung der 3R an Beispielen erläutern
- die gesetzlichen Grundlagen sowie die Informationen und Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen nachschlagen
- Möglichkeiten der Verwendung von Tieren bei Versuchen erklären
- die wesentlichen Aspekte der Vorbereitung der Tiere auf den Versuch exemplarisch erklären
- die Nachbetreuung der Tiere nach einem Eingriff exemplarisch erklären
- die Bedeutung von Abbruchkriterien diskutieren und die Informationswege im eigenen Betrieb darstellen
- Beobachtungsmethoden und klinische Untersuchungen erklären.

**142.1b Informationsziele
im Schwerpunkt Tierheime:**

*Rassenkunde Hunde und Katzen, Artenkunde kleiner Heimtiere
(Kleinsäuger und Vögel)*

- den Rassenstandard der wichtigsten Hunderassen kennen
- die wichtigsten Katzenrassen beschreiben
- mögliche Erbschäden von Hunde- und Katzenrassen nennen
- die wichtigsten Arten kleiner Heimtiere beschreiben.

*Tiergerechte Haltung von Hunden, Katzen und kleiner Heimtiere
(Kleinsäuger und Vögel)*

- das normale Verhalten beschreiben
- den korrekten Umgang mit den Tieren darlegen
- Haltungsanforderungen beschreiben und den Besitzer darüber beraten
- tiergerechte Fütterung an ausgewählten Beispielen erklären
- Vorgehen bei Aufnahme und Angewöhnen von Haustieren an Tierheim beschreiben
- Methoden darlegen, um Verhaltensstörungen zu erkennen
- für Hund, Katze und kleine Heimtiere wichtige Verhaltensstörungen beschreiben und notwendige Gegenmassnahmen diskutieren.

Ausbildung von Hunden und Hundehaltenden

- Abstammung des Hundes und Rudelverhalten des Wolfes erläutern
- Entwicklungsphasen und ihre Bedeutung für die Erziehung und Unterordnung darlegen
- die Ausbildungs- und Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Rassen diskutieren
- die Ausbildungswege zu Begleit-, Schutz-, Lawinen, Sanitäts- und Drogenhund erklären.

Zucht von Hunden, Katzen und kleinen Heimtieren (Kleinsäuger und Vögel)

- die genetischen Grundlagen in der Zuchtanwendung erläutern
- die Stadien der Individualentwicklung und ihre Bedeutung erklären und allfällige Störungen beschreiben
- wichtige Kenngrössen bei der Zucht von kleinen Heimtieren im Vergleich zu Hund und Katze nennen
- Bedürfnisse für Wurf- und Zuchtstätten begründen
- Methoden der Zuchtkontrolle erklären
- Zuchtbestimmungen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) nachschlagen.

Zusammenarbeit mit dem Tierarzt

- Symptome wichtiger Infektionskrankheiten und nicht infektiöser Erkrankungen beschreiben
- Impfzeugnisse prüfen; die wichtigsten Impfstoffe kennen und den Impfplan für Hunde und Katzen erklären.

Umgang mit Kunden

- Kunden über die Haltung von Tieren beraten
- Gespräche beim Bringen und Abholen von Tieren führen und dabei die wichtigen Informationen einholen
- sich in schwierigen Situationen (Erkrankung oder Tod eines Tieres) richtig verhalten.

Betriebsführung

- Tageskasse führen
- Einkauf von Futter und Material planen und durchführen
- Hilfspersonal anleiten und führen
- Arbeitspläne erstellen.

142.1c Informationsziele im Schwerpunkt Wildtierhaltung:

Tiergartenbiologie

- die Frage «Was ist ein Zoo?» diskutieren
- die Welt-Zoo-Naturschutzstrategie erklären
- Grundbegriffe der Tiergeografie erklären
- Zuchtprogramme und Auswilderung an Beispielen (EEP; Europäisches Erhaltungszucht-Programm) diskutieren.

Verhalten und Gesundheit

- normales Verhalten an ausgewählten Beispielen beschreiben und Abweichungen erklären
- prophylaktische Massnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Krankheiten diskutieren.

Haltung verschiedener Tierarten im selben Gehege

- an ausgewählten Beispielen erläutern, wie Tiere verschiedener Arten zusammengehalten werden
- Vorteile und Probleme von möglichen Kombinationen (Vergesellschaftung) diskutieren.

Gifttiere

- die wichtigsten Gifttiere, ihre Bedeutung und die Wirkung ihres Giftes beschreiben
- Vorsichtsmassnahmen zum Schutz von Personal und Besuchern erklären.

Aquaristik

- die Biologie und Haltung der wichtigsten Süßwasser- und Meerwasserfische kennen
- den Lebensraum Wasser beschreiben
- die Bedeutung und Funktion der Wasserpflanzen erklären
- die Bedeutung der Wasserqualität erklären; die Wasserqualität messen und beurteilen
- artgerechte Fütterung an ausgewählten Beispielen erklären.

Terraristik

- die Biologie und Haltung ausgewählter Reptilien und Amphibienarten kennen
- Terrarium artgerecht herrichten
- artgerechte Fütterung an ausgewählten Beispielen erklären.

Haltung von Vögeln

- die Biologie ausgewählter (Wild-)Vogelarten kennen
- Volieren artgerecht gestalten
- artgerecht Fütterung an ausgewählten Beispielen erklären.

Haltung von Säugetieren

- die Biologie ausgewählter (Wild-)Säugetierarten kennen
- Gehege artgerecht herrichten
- artgerechte Fütterung an ausgewählten Beispielen erklären
- Gefahrenmomente für Mensch und Tier aufzählen und Vorsichtsmassnahmen erklären.

Betriebsführung

- Tagebuch und Rapportblätter korrekt nachführen
- Materialbeschaffung und -bereitstellung planen.

142.2 Kommunikation (40 Lektionen)

Richtziele

- mit den Grundregeln der Kommunikation vertraut sein
- Kommunikationsregeln in die Praxis umsetzen
- ethische Aspekte in der Tierhaltung und Tiernutzung erörtern.

Informationsziele

Zusammenarbeit im Team, mit dem Tierarzt, mit Kunden und Besuchern

- Kommunikationsregeln erklären und anwenden
- über die betreute Tierart verständlich Auskunft geben
- Kunden beraten
- in schwierigen Situationen wie Notfällen, Reklamationen, Stress, Trauer zuverlässig und ruhig reagieren
- Schwerpunkte für die Besichtigung des eigenen Betriebes zusammenstellen.

Berufsbild

- über die unterschiedlichen Standpunkte der Tierethik Auskunft geben
- über Anforderungen, Rechte und Pflichten des Tierpflegers Auskunft geben
- über andere Berufe mit Tieren (Tierarzt, Zoologe, Biologielaborant, tiermedizinische Praxisassistentin, Zoofachverkäufer) Bescheid wissen.

143 Allgemeinbildung

Für die Allgemeinbildung gilt der Lehrplan des BIGA.

144 Turnen und Sport

Für Turnen und Sport gilt der Lehrplan des BIGA.

2 Schlussbestimmung

21 Inkrafttreten

Dieser Lehrplan tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

1. Dezember 2000

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Der Direktor: Eric Fumeaux